

sen das Vertrauen der Werktätigen besitzen und sich der hohen Verantwortung vor der gesamten Gesellschaft stets würdig erweisen. Ihre Aufgaben haben sie verantwortungsbewußt für die Sache des Staates der Arbeiter und Bauern zu erfüllen.

(2) Die Mitarbeiter des Staatsapparates haben sich innerhalb und außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit aktiv für die Verwirklichung der Ziele der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen, am gesellschaftlichen Leben vorbildlich zu beteiligen, die demokratische Gesetzlichkeit zu wahren, das Volkseigentum zu schützen, Wachsamkeit zu üben und feindliche Auffassungen und Handlungen jederzeit zu bekämpfen. Die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane dürfen von den ihnen übertragenen Rechten nur zur Ausübung ihrer Funktion Gebrauch machen. Sie besitzen den anderen Werktätigen gegenüber keinerlei Vorrechte und sind jederzeit absetzbar. Ihr moralisches Verhalten muß stets einwandfrei sein.

§ 4

Die ihm übertragenen Aufgaben hat jeder Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane gewissenhaft mit größter Initiative und unter Einsatz seines ganzen Könnens zu erfüllen.

§ 5

(1) Die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Volkskammer und des Ministerrates sowie die Beschlüsse und Weisungen sonstiger dazu berufener Organe haben die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane genau und schnell auszuführen. Sie dürfen keine Verzögerungen in der Durchführung der gegebenen Anweisungen dulden